

Weisung: Einsatz von Informatikmitteln

vom 1. Juli 2021

Die Schulleitung der Kantonsschule Trogen,

gestützt auf die Informatikweisung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 19. März 2013 (Stand 1. April 2013)

erlässt:

1. Teil: Grundlagen

1. Zweck

Die Weisung dient dazu, die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln an der Kantonsschule Trogen zu fördern. Sie regelt

- die Zuständigkeiten
- die Nutzungsbedingungen
- die Massnahmen bei Verstössen gegen die Weisung und bei Missbrauch von Informatikmitteln

2. Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle Mitarbeitenden und Lernenden sowie für Dritte, die Informatikmittel der Kantonsschule Trogen benutzen.

3. Zuständigkeiten

Die Schulleitung erlässt diese und weitere Weisungen im Informatikbereich. Klassenlehrpersonen instruieren die ihnen zugeteilten Klassen.

4. Begriffe

Informatikmittel

Als Informatikmittel im Sinne dieser Weisung gelten Geräte (Hardware), Einrichtungen (Netzwerke), Software und Dienste, die zur elektronischen Bearbeitung von Daten verwendet werden.

Benutzung

Benutzung bezeichnet jede Verwendung von Informatikmitteln.

Persönliche Passwörter

Persönliche Passwörter für die Zugangsberechtigung werden einer Person zugeteilt oder von ihr bestimmt.

Starke Passwörter

Starke Passwörter bestehen aus einer Kombination von Gross- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen (zum Beispiel Satzzeichen). Starke Passwörter sind mindestens zehn Zeichen lang und haben keinen erkennbaren Bezug zur Inhaberin / zum Inhaber.

2. Teil: Nutzungsbedingungen

5. Einsatz der Informatikmittel

Mitarbeitende verwenden die Informatikmittel der KST im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit. Abhängig von der Arbeitstätigkeit und / oder dem jeweiligen -bereich kann von den Mitarbeitenden ein Antrag auf ein Leihgerät (Laptop) gestellt werden. Den Lehrpersonen gewährleistet ein Laptop den mobilen Einsatz in den Unterrichtsräumen

sowie am privaten Arbeitsplatz. Die Lernenden benutzen die Informatikmittel der KST (Netzwerke, Software und weitere Dienste) ausschliesslich für den schulischen Gebrauch.

6. Zugang zu den Informatikmitteln

Die Zugangsberechtigung zu den Informatikmitteln der KST (Netzwerke, Software und weitere Dienste) ist persönlich und nicht übertragbar. Werden Passwörter für den Zugang eingesetzt, sind starke persönliche Passwörter zu verwenden.

Die Benutzerinnen und Benutzer der Informatikmittel der KST sind dafür verantwortlich, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Informatikmitteln der KST und zu Dokumenten erhalten.

7. Private Verwendung von Informatikmitteln

Mitarbeitenden ist eine massvolle und verantwortungsbewusste Verwendung der von der Kantonsschule Trogen zur Verfügung gestellten Informatikmittel für private nicht-kommerzielle Zwecke ausserhalb der Arbeitszeit gestattet. Dabei ist die Rechtsordnung einzuhalten und die Beanspruchung von Ressourcen wie Netz-, System- und Speicherkapazität gering zu halten.

Die Schulleitung kann für Informatikmittel der KST zusätzliche Nutzungsvorschriften erlassen, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Insbesondere kann sie die private Nutzung einschränken oder verbieten.

8. Verwendung privater Informatikmittel für die Arbeitstätigkeit

Private Informatikmittel können für die Erfüllung der Arbeitstätigkeit eingesetzt werden, sofern die Informatik-sicherheit und der Datenschutz gewährleistet sind. Lernende verwenden in der Regel private Informatikmittel für schulische Zwecke.

Die Schulleitung erlässt dazu zusätzliche Nutzungsvorschriften.

9. Ablage von Dokumenten

Im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit erstellte Dokumente und Informationen sind in den dafür bezeichneten Verzeichnissen oder Fachapplikationen zu speichern. Dies gilt besonders für Dokumente mit personenbezogenen Inhalten wie Listen, Berichte oder anderweitig sensiblen Inhalten.

Private Dokumente dürfen nur im persönlichen Verzeichnis gespeichert werden.

10. Datenschutz und Sicherheitsvorschriften

Installierte Schutzprogramme gegen Schadsoftware dürfen nicht deaktiviert werden. Beruflich genutzte private Informatikmittel müssen über einen aktuellen Schutz gegen Schadsoftware verfügen.

Bei Verdacht auf die Verletzung der Vertraulichkeit, des Zugangsschutzes oder den Befall durch Schadsoftware sind umgehend die ICT-Abteilung der Kantonsschule Trogen und die Zentralen Dienste zu verständigen.

11. Beschädigung oder Verlust

Der Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung von Informatikmitteln der Kantonsschule Trogen oder von zur Arbeitstätigkeit benützten privaten Informatikmitteln ist umgehend der ICT-Abteilung der Kantonsschule Trogen und den Zentralen Diensten mitzuteilen.

3. Teil: Missbrauch und Folgen von Missbrauch

12. Missbrauch

Missbrauch im Sinne dieser Weisung ist jeder Versuch

- Sicherheitsvorkehrungen für Informatikmittel an der Kantonsschule Trogen zu umgehen,

- Personen unter Zuhilfenahme von Informatikmitteln zu verunglimpfen, zu schädigen oder zu belästigen,
- E-Mail-Adressen oder Netzwerkadressen vorzutäuschen und zu fälschen,
- schädliche Programme zu erstellen, zu benutzen oder zu verbreiten,
- Software oder Daten unerlaubt herunterzuladen, zu installieren oder zu kopieren,
- das Copyright Dritter zu verletzen,
- Daten aufzurufen, zu nutzen, zu speichern oder zu übermitteln, welche die Würde des Menschen verletzen, pornografische, sexistische oder diskriminierende Inhalte enthalten oder Gewalt und Kriminalität verherrlichen

13. Massnahmen bei Missbrauch oder Missbrauchsverdacht

Die Schulleitung verfügt bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch Massnahmen zur Behebung des Missbrauchs. Strafrechtlich relevante Verstösse werden zur Anzeige gebracht.

Je nach Schwere des Missbrauchs verfügt die Schulleitung unter anderem:

- die Protokollierung der Internetzugriffe und des E-Mail-Verkehrs im Zusammenhang mit dem Missbrauch,
- die Sperrung eines Kontos oder des Zugangs zu Diensten,
- die Sicherung von rechtswidrigen oder missbräuchlichen Daten.

Aufwände im Zusammenhang mit einem Missbrauch werden den Verursachenden nach marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

4. Teil: Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das Benutzerreglement vom 1. März 2015 ist aufgehoben.

Trogen, den 17. Juni 2021